

Kapitalflucht aus Rußland

Pleines, Heiko

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pleines, H. (1998). *Kapitalflucht aus Rußland*. (Aktuelle Analysen / BIOst, 46/1998). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-47725>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kapitalflucht aus Rußland

Zusammenfassung

Die Eindämmung der starken Kapitalflucht aus Rußland wird immer wieder als eine Lösung für die akute Finanzkrise des Landes genannt. So hat jetzt auch Ministerpräsident Primakov entsprechende Maßnahmen zu einem Kernpunkt seiner Politik erklärt. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß die derzeit erwogenen Kontrollmaßnahmen unter den russischen Bedingungen helfen werden, diesem Ziel auch nur einen kleinen Schritt näher zu kommen. Die Ineffizienz der russischen Bürokratie und die weite Verbreitung von Korruption im Finanzwesen führen vielmehr zu der These, daß Rußland nur dann Kapital im Land halten kann, wenn es attraktive Rahmenbedingungen schafft. Da dies nach der Finanzkrise und dem Regierungswechsel noch weniger zu erwarten ist als bisher, ist davon auszugehen, daß Kapitalflucht in Rußland noch für längere Zeit ein aktuelles Thema bleiben wird.

Kapitalbedarf contra Kapitalflucht

Rußland hat bereits seit einigen Jahren einen immensen ungedeckten Kapitalbedarf. Da die Steuereinnahmen regelmäßig hinter den Erwartungen und erst recht hinter den Bedürfnissen zurückbleiben, muß der Staat einen großen Teil seines Finanzbedarfs durch Kreditaufnahme decken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten hatten so im Sommer 1998 einen Wert von 16% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) erreicht. Die externe Gesamtschuld des russischen Staatshaushaltes lag bei 35% des BIP (170 Mrd. Dollar). Dieser Summe standen kassenmäßige Einnahmen gegenüber, die sich nur auf 10% des BIP beliefen. Ohne das einseitige Schuldenmoratorium hätte allein für den Schuldendienst die Hälfte des Staatshaushaltes aufgewandt werden müssen. Mit dem steigenden Zinsniveau zeichnete sich eine weitere Verschlechterung der Haushaltslage ab.¹ Aber nicht nur der russische Staat, sondern auch die Wirtschaft des Landes hat einen enormen Kapitalbedarf, da ein großer Teil der Produktionsanlagen des Landes modernisiert werden müßte.

Diesem Kapitalbedarf steht eine Kapitalflucht gegenüber, die sich nach einer aktuellen Studie des Wirtschaftsinstituts der Russischen Akademie der Wissenschaften und des Centre for the Study of International Economics der University of Western Ontario für 1992-97 auf etwa 140 Mrd. Dollar

¹ Dazu ausführlicher: O. Hishow, Rußland. Finanzieller Zusammenbruch aufgeschoben? Aktuelle Analyse des BIOst 30/1998.

und damit jährlich auf etwa 23 Mrd. Dollar beläuft.² Andere Schätzungen reichen von 5 bis 67 Mrd. Dollar pro Jahr.³

Die Schätzung der Studie würde bedeuten, daß jährlich etwa 4% des russischen BIP illegal ins Ausland transferiert werden. Ihre Versteuerung und Investition in Rußland könnte zweifelsohne einen wichtigen Impuls für die Lösung der russischen Finanzkrise und für die Belebung der Wirtschaftsentwicklung geben.

Es hat deshalb in Rußland immer wieder Bemühungen gegeben, die Kapitalflucht unter Kontrolle zu bringen. Während die Diskussion 1997 eher unter liberalen Vorzeichen stand und erwogen wurde, durch ein Amnestieversprechen eine Rückkehr des geflohenen Kapitals zu erreichen, haben die jüngste Finanzkrise und der folgende politische Kurswechsel zu einer Trendwende geführt. Ministerpräsident Primakov hat die Bekämpfung der Kapitalflucht durch verstärkte Kontrollmaßnahmen zu seinem Ziel erklärt.⁴

Die Kapitalflucht im gesamtwirtschaftlichen Kontext

Kapitalflucht ist die illegale Form des Kapitalexportes, d.h. des Transfers von Kapital ins Ausland. Kapitalexport als solcher stellt in der Zahlungsbilanz eines Landes den Gegenposten zum Güterexport dar und ist ein normaler wirtschaftlicher Vorgang.⁵ Weltweit besteht die Tendenz des Kapitalexportes von wirtschaftlich schwächeren Ländern in die westlichen Industriestaaten. Die Kapitalflucht aus Rußland ist somit kein Sonderfall. Auf umfangreiche Kapitalabflüsse reagieren viele der betroffenen Länder, unter ihnen auch Rußland, mit restriktiven Maßnahmen. Dabei werden bestimmte Formen des Kapitalexportes verboten und zur illegalen Kapitalflucht erklärt. Es lassen sich drei Formen des Kapitalexportes unterscheiden:

- Legaler Kapitalabzug bezeichnet den erlaubten Transfer von Kapital ins Ausland, z.B. die Überweisung von Unternehmensgewinnen durch ausländische Betriebe, den Rückzug ausländischer Investoren vom russischen Finanzmarkt oder auch die Bezahlung von ausländischen Produkten für den Import nach Rußland und Investitionen russischer Firmen im Ausland.
- Illegale Kapitalflucht bezeichnet den verbotenen Transfer von Kapital ins Ausland. Der Unterschied zwischen legalem Kapitalabzug und illegaler Kapitalflucht wird allein durch die Gesetze des jeweiligen Landes definiert. Im russischen Fall ist – im Gegensatz zu den meisten westlichen Industriestaaten – nicht nur die Kapitalflucht zur Vermeidung von Steuerzahlungen (Steuerflucht) strafbar, sondern insgesamt der Transfer von Summen einer bestimmten Größenordnung ohne staatliche Zustimmung.⁶

² Die Studie wurde unter Leitung von Leonid Abalkin und John Whalley erstellt. Die Ergebnisse der anderthalbjährigen Untersuchungen wurden im September 1998 präsentiert. Eine kurze Zusammenfassung bietet: *Ekonomika i žisn* 27/1998, S. 29.

³ Bezeichnend ist, daß sowohl die niedrigste als auch die höchste Schätzung von offizieller russischer Seite kommen. Erstere stammt von der russischen Regierung, letztere vom russischen Sicherheitsministerium. (Einen Überblick über bisherige Schätzungen bietet: V. Tikhomirov, *Capital flight from post-Soviet Russia*, in: *Europe-Asia Studies* 4/1997, S. 591-615, hier: S. 601-603.) Die große Bandbreite der Schätzungen zeigt die mit ihnen verbundene Unsicherheit und macht deutlich, daß die Nennung einer konkreten Zahl immer auch mit politischen Interessen verbunden werden kann. Den Reformkräften, die eine Liberalisierung der Kapitalmärkte anstreben, kommen niedrigere Schätzungen entgegen, während das Sicherheitsministerium mit Hilfe hoher Schätzungen eine Aufstockung seiner Finanzmittel und Kompetenzen erreichen kann.

⁴ *Rossijskaja gazeta* 6.10.1998.

⁵ Die Zahlungsbilanz setzt sich zusammen aus Leistungsbilanz (Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen), Kapitalverkehrsbilanz (Kapitalverkehr mit dem Ausland) und Devisenbilanz (Bilanz der Zentralbank gegenüber dem Ausland). Abgesehen von den Veränderungen der Devisenbilanz entspricht ein Exportüberschuß bei Waren und Dienstleistungen einem realen Kapitalexport. (Dazu: Horst Siebert, *Außenwirtschaft*, Stuttgart 1991⁵, S. 195-199.)

⁶ Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden von der russischen Zentralbank erlassen und wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert. Da russische Rubel nicht außer Landes gebracht werden dürfen, unterliegen Kapitalexporte auch grundsätzlich den Devisenbestimmungen.

- Dollarisierung kann als "Kapitalflucht des kleinen Mannes" bezeichnet werden. Der größte Teil der russischen Bevölkerung, der nur geringe Ersparnisse besitzt, hat keine Möglichkeit, diese ins Ausland zu transferieren. Eine Alternative ist hier der Erwerb von US-Dollar (oder anderen Devisen), die "unter der Matratze" gelagert werden. Wenn das Kapital so auch im Land bleibt, ist es de facto für die russische Wirtschaft und den russischen Staatshaushalt genauso wenig verfügbar, wie ins Ausland geflohenes Kapital. Nach Schätzung der oben angeführten russisch-kanadischen Studie sind der russischen Volkswirtschaft auf diese Weise völlig legal in den letzten sechs Jahren 43 Mrd. Dollar entzogen worden.⁷

Kapitalflucht im engeren Sinne, wie sie derzeit im russischen Kontext diskutiert wird, meint die illegale Kapitalflucht. Sie ist aber nur unter juristischen Gesichtspunkten von legalem Kapitalabzug zu trennen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist illegaler, genau wie legaler, Kapitalexport ein Zeichen für die mangelnde Attraktivität und damit fehlende Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Kapitalmarktes. Um die Kapitalflucht zu beenden, müßte dementsprechend makroökonomische Stabilität garantiert werden, ein funktionierender Regelmechanismus für die Finanzmärkte geschaffen und das Steuersystem angepaßt werden. Auf diese Weise wird nicht nur die illegale Kapitalflucht eingedämmt, sondern auch der legale Kapitalabzug und die Dollarisierung.

Der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten relevante Unterschied zwischen legalem und illegalem Kapitalexport besteht darin, daß letzterer nicht versteuert wird. Durch Kapitalflucht größeren Umfangs gehen dem Staatshaushalt erhebliche Einnahmen verloren. Im russischen Fall mit einer stark ausgeprägten Schattenwirtschaft, die sich ebenfalls dem Zugriff der Steuerbehörden entzieht, ist allerdings zweifelhaft, ob das Kapital bei seinem Verbleib im Inland wirklich besteuert werden würde.

Entscheidender ist allerdings die Frage, ob ein erzwungener Verbleib des Kapitals im Inland wirklich die erhofften positiven wirtschaftlichen Effekte haben würde. Denn die Kapitalflucht ist ein Zeichen dafür, daß viele Russen ihr Geld nicht im Inland investieren wollen. Wenn sie ihr Geld nicht exportieren dürfen, so können sie es auch im Inland konsumieren oder im Extremfall sogar horten, was allein einen Anstieg der Dollarisierung zur Folge hätte. Selbst wenn das Geld investiert würde, so müßte im russischen Fall notgedrungen ein großer Teil in unrentable Investitionsprojekte fließen, da es an rentablen Investitionsmöglichkeiten und an Managementkapazitäten mangelt. Das Ergebnis wäre eine weitere Fortdauer ineffizienter Produktionsstrukturen und die Verringerung der Anreize für eine effizienzsteigernde Restrukturierung. Für eine Zunahme effizienter Investitionstätigkeit wäre weiterhin eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich.⁸

Grundsätzlich stellt sich außerdem die Frage, ob ein Verbleib des Kapitals im Inland mit vertretbaren Mitteln überhaupt erzwungen werden kann. Vertreter eines liberalen Ansatzes argumentieren, daß es in einer Marktwirtschaft mit einem privaten Bankensektor unmöglich ist, alle Finanztransaktionen zu kontrollieren und Fluchtkapital immer einen Weg ins Ausland finden wird. Die Kontrollmaßnahmen würden so eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen und gleichzeitig die effiziente Verwendung des Kapitals im globalen Kontext unmöglich machen. Außerdem würden Kapitalkontrollen Korruption fördern, da Bestechung und informelle Netzwerke benützt würden, um sie zu umgehen. Beschränkungen des Kapitaltransfers ins Ausland seien außerdem auch unsozial, da die Reichen ihr Geld trotzdem ins Ausland transferieren könnten, während die Mehrheit der Bevölkerung diese Möglichkeit nicht habe und an den unattraktiven heimischen Kapitalmarkt gebunden sei.⁹

⁷ Die Dollarisierung als erlaubter Vorgang wird nicht in Schätzungen der illegalen Kapitalflucht mit einbezogen.

⁸ Eine gute Einführung in diese Problematik bieten: C. Gaddy/B.W. Ickes, Why are Russian enterprises not restructuring?, in: Transition 4/1998, S. 1-5.

⁹ Eine ausführlichere Diskussion der in diesem Abschnitt behandelten Fragen bieten u.a.: Should the IMF pursue capital-account convertibility? (=Essays in International Finance 207), Princeton 1998; D. Mathieson/L. Rojas-Suarez, Capital controls and capital account liberalization in industrial countries, in: L. Leiderman/A. Razin (Hg.), Capital mobility, Cambridge 1994, S. 329-347.

Die russische Erfahrung scheint diese Ansicht zu bestätigen. Bevor die Chancen einer Bekämpfung der Kapitalflucht durch Kontrollmaßnahmen aber eingeschätzt werden können, ist zuerst eine Analyse der Wege der Kapitalflucht erforderlich.

Wege der Kapitalflucht

Die illegale Kapitalflucht bedarf komplexer Mechanismen, um Entdeckung und Bestrafung zu vermeiden. Im wesentlichen lassen sich dabei zwei Wege der Kapitalflucht unterscheiden. Der erste benutzt Export- oder Importgeschäfte im Güterverkehr, der zweite Finanztransaktionen durch Banken.

Im russischen Fall sind Manipulationen im Außenhandel mit Waren weit verbreitet, da sich das Bankensystem in Rußland langsam entwickelte und immer noch sehr schwach ist. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung berechnete z.B. für 1994-96 bei russischen Exporten nach Deutschland einen Kapitalfluchtindikator von 43%.¹⁰ Bei dieser Form der Kapitalflucht werden für exportierte oder importierte Waren in Rußland Preise deutlich unter bzw. über dem Weltmarktpreis gezahlt. Der so entstandene Preisunterschied wird im Westen durch Zahlung auf Bankkonten der russischen Partner oder Holdinggesellschaft ausgeglichen.

Da in Rußland jedoch die Zahlungsströme mit dem Ausland kontrolliert werden, kann ein Güterexport ohne einen im Wert entsprechenden Devisenimport bzw. ein Güterimport mit einem im Wert höheren Devisenexport Verdacht wecken. Um die Überprüfung zu erschweren, benutzen größere Firmen deshalb oft ihre eigenen Tochtergesellschaften im Ausland für derartige Transaktionen. Sie liefern dann z.B. an die Tochterfirma Güter zu Preisen deutlich unter dem Weltmarktniveau, erzielen keinen Gewinn und müssen keine Steuern zahlen. Die im Ausland registrierte Tochtergesellschaft verkauft dann zum Weltmarktpreis und zahlt den Gewinn auf ein Auslandskonto, das letztendlich der russischen Firma zur Verfügung steht.

Derartige Finanztransaktionen sind für Außenstehende schwer nachvollziehbar. Wenn sie deshalb auch im Einzelfall oft nicht nachgewiesen werden können, so machen umfassende Preisvergleiche doch eine Abschätzung des Gesamtumfangs der so vorgenommenen illegalen Kapitalexporte möglich. Vladimir Tikhomirov errechnet für den Zeitraum 1992-95 eine auf falsch deklarierten Güterexporten und -importen beruhende Kapitalflucht von etwa 60 Mrd. Dollar.¹¹

Von zentraler Bedeutung für den zweiten Weg der Kapitalflucht, für illegale Kapitalexporte durch Banken, sind off-shore Zonen. Der offizielle Vorteil von off-shore Banken sind niedrige Steuersätze. Da off-shore Zonen in der Regel nicht nur niedrige Steuersätze sondern auch ein umfassendes Bankgeheimnis garantieren, sind sie für illegale Kapitalexporte besonders attraktiv. Die Gelder können in Form von telegraphischen Überweisungen oder Bankschecks von einer russischen Bank an eine Filiale der russischen Bank oder an eine andere Bank in einer off-shore Zone transferiert werden. Werden die Gelder in Beträgen unter 10.000 Dollar pro Transaktion versandt, unterliegen sie in Rußland keiner Meldepflicht. Da die off-shore Zone keine Kontrollen vornimmt, können auf das dortige Konto des Kapitalflüchtlings beliebig viele Einzahlungen vorgenommen werden, ohne daß die russischen Behörden informiert werden.¹²

Der Umfang derartiger Finanztransaktionen ist noch viel schwerer abzuschätzen als das Ausmaß der Kapitalflucht im internationalen Güterverkehr. Im Zuge der Finanzkrise vom Sommer 1998 sind die Geschäftsaktivitäten einiger führender Banken jedoch im Auftrag privater Gläubiger von westlichen Unternehmensprüfern und Wirtschaftsdetektiven untersucht worden.¹³ Dabei wurde u.a. festgestellt, daß aus der Inkombank innerhalb von zwei Monaten seit der Augustkrise 1,5 Mrd. Dollar verschwunden sind.¹⁴

¹⁰ DIW: Die wirtschaftliche Lage Rußlands, Wochenbericht 51-52/1997, S. 965-1009 (hier: S. 998).

¹¹ Tikhomirov, a.a.O., S. 608.

¹² H. Pleines, Korruption und Kriminalität im russischen Bankensektor, Bericht des BIOst 28-1998, S. 26 f.

¹³ Frankfurter Rundschau 5.11.1998.

¹⁴ Kommersant Daily 3.11.1998.

Bekämpfung der Kapitalflucht

Nachdem das Ende der Sowjetunion zuerst eine schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit sich brachte, begann Rußland bereits Mitte 1992 wieder mit der Intensivierung von Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung der Kapitalflucht. 1994 wurden dann umfangreiche Nachweisvorschriften für den Außenhandel eingeführt, um die Kapitalflucht in diesem Bereich systematisch zu bekämpfen. Anfang 1996 wurden sie mit der Einführung verbindlicher Devisenkontrollen noch verschärft.¹⁵

Die Zentralbank kontrolliert so in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Prinzip für jeden Devisentransfer ins Ausland, ob ihm ein entsprechender Gütertransfer gegenübersteht. Die tatsächliche Überprüfung der Firmenangaben auf ihre Glaubwürdigkeit ist aber nur stichprobenhaft möglich, vor allem da es nicht reicht, nachzuprüfen, ob der Gütertransfer stattgefunden hat, sondern zusätzlich noch sein Geldwert geschätzt werden muß. Selbst wenn hier eine erhebliche Diskrepanz festgestellt wird, kann die russische Firma aber immer noch erklären, von ihrem ausländischen Partner unfair behandelt worden zu sein oder keinen besseren Abnehmer zu besitzen.

Dem russischen Autoproduzenten AvtoVAZ wurde zum Beispiel vorgeworfen, im Ausland Produktionsanlagen gekauft zu haben, die sich als "Potemkinsche Dörfer" entpuppten. Auf diese Weise habe die Firma für wertlose Güter eine Summe ins Ausland transferiert, die ausgereicht hätte, ihre gesamte ausstehende Steuerschuld zu begleichen. Es fällt aber schwer zu beweisen, daß es sich dabei um geplante Kapitalflucht und nicht um die Fehlentscheidung eines inkompetenten Managements handelt. Genauso verkaufte AvtoVAZ seine Autos weit unter Wert ins Ausland und seine Vertragshändler dürften dort beim Weiterverkauf erhebliche Gewinne gemacht haben. Auch hier ist es aber kaum möglich zu belegen, daß der Autokonzern wirklich Devisen illegal ins Ausland transferieren wollte und nicht einfach aufgrund einer akuten Zahlungsnot eine Absatzsteigerung um jeden Preis anstrebte.¹⁶ Obwohl die Vorwürfe gegen AvtoVAZ im November 1997 für Wirbel gesorgt haben, sind bisher noch keine Ergebnisse der damals eingeleiteten Untersuchung veröffentlicht worden.

Wie neben Fallbeispielen auch die Schätzungen über das Ausmaß der Kapitalflucht zeigen, blieben die Kontrollmaßnahmen allem Anschein nach ohne größeren Erfolg. Ein entscheidender Faktor dürfte hierbei auch die in Rußland weitverbreitete Korruption sein, die die Durchsetzungsmöglichkeiten staatlicher Kontrollmaßnahmen grundsätzlich in Frage stellt. Bereits 1994 scheiterte zum Beispiel eine internationale Untersuchung der Kapitalflucht aus der ehemaligen Sowjetunion an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der russischen Behörden.¹⁷

Mit der makroökonomischen Stabilisierung und dem Abbau der Beschränkungen für ausländische Investoren gewann der russische Kapitalmarkt Mitte der 1990er Jahre an Attraktivität. Der legale Kapitalabzug kam zum Stillstand. 1997 wurde dann in der Bilanz der internationalen Finanztransaktionen sogar ein Plus von 21 Mrd. Dollar verzeichnet.¹⁸ In dieser Situation begann die russische Regierung eine Generalamnestie für Kapitalflüchtlinge zu erwägen, in der Hoffnung, die geflohenen Gelder würden unter den verbesserten Rahmenbedingungen ins Land zurückkehren. Die Asienkrise machte aber bereits im Herbst 1997 deutlich, daß eine Liberalisierung allein zur Lösung des Problems nicht ausreicht. Erst wenn der russische Kapitalmarkt deutlich an Attraktivität gewonnen hat, scheint ein freiwilliges, dauerhaftes Ende der Kapitalflucht möglich.

Nicht ganz zu unrecht entschied die Regierung Primakov dann im Herbst 1998, daß Rußland angesichts der aktuellen Finanzkrise solange nicht warten kann und begann erneut, die Kontrollen für Kapitaltransfers in Ausland zu verschärfen. Im September wurde die Vorauszahlung im Außenhandel

¹⁵ Einen Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen gibt: Tikhomirov, a.a.O., S. 595-598.

¹⁶ Ekspert 17.11.1997, S. 4.

¹⁷ Financial Times 22.11.1994.

¹⁸ International Financial Statistics (IMF), Oktober 1998.

grundsätzlich verboten, um besser kontrollieren zu können, ob auch wirklich der volle Geldbetrag aus den Außenhan-

delsgeschäften nach Rußland transferiert wird. Geldzahlungen ins Ausland waren dementsprechend erst erlaubt, wenn der Nachweis über die Durchführung des zugrundeliegenden Gütertransfers erbracht worden war. Während die Anordnung von einigen Firmen einfach ignoriert wurde, brachte sie in anderen Bereichen den Außenhandel an den Rande des Zusammenbruchs.

Russische Ölexporteure durften zum Beispiel nicht mehr im voraus für den Transport ihres Öl durch das osteuropäische Pipelinenetz bezahlen. Viele osteuropäische Betreiberfirmen drohten als Reaktion mit einer Einstellung des Transportes. Dies hätte die Hauptdevisenquelle des Landes zum Versiegen gebracht und außerdem Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen mit sich bringen können. Die russische Zentralbank sah sich daher bereits nach drei Wochen gezwungen, die entsprechende Anordnung auszusetzen.¹⁹

Schluß

Eine Umlenkung der Gelder aus der Kapitalflucht auf den einheimischen Kapitalmarkt, wie sie die russische Regierung anzustreben scheint, wird nicht automatisch erreicht, wenn das Kapital an der Flucht gehindert wird. Die geringe Attraktivität des russischen Kapitalmarktes läßt vielmehr Konsum oder Hortung als häufige Alternativen für im Inland verbliebenes Kapital annehmen. Auch eine Besteuerung des Kapitals wird durch die Verhinderung seiner Flucht ins Ausland nicht automatisch möglich, da die Steuereintreibung auch im Inland nur begrenzt funktioniert.

Eine erzwungene Eindämmung der Kapitalflucht ist aber nicht nur wirtschaftspolitisch wenig sinnvoll, sondern, zumindest unter den gegenwärtigen russischen Umständen, auch gar nicht realisierbar, wie die Geschichte der bisherigen Kontrollmaßnahmen gezeigt hat. Ein deutlicher Rückgang der Kapitalflucht kann nur mit einer erheblichen Störung des Außenhandels erreicht werden. Dem Kapitalgewinn aus verhinderter Kapitalflucht stünde so ein Verlust aus verhinderten Exportgeschäften gegenüber.

Das heißt, wenn Rußland seinen Kapitalbedarf nicht durch Nationalisierungen decken will, kann längerfristig eine inflationsneutrale Finanzierung des Staatshaushaltes und eine Wiederaufnahme des Schuldendienstes nur durchgehalten werden, wenn die erforderlichen Reformen zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen auf dem heimischen Kapitalmarkt in Angriff genommen werden. Die Bekämpfung der Kapitalflucht kann hingegen kaum zur Lösung der gegenwärtigen Finanzkrise beitragen. Kapitalkontrollen machen deshalb nur dann und insoweit Sinn, als sie die Hypermobilität von kurzfristig angelegtem Kapital auf den internationalen Finanzmärkten reduzieren helfen.

Heiko Pleines

¹⁹ Reuters 21.9.1998.